

99050024108000

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27280/L100042>

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| Leistungsschlüssel            | 99050024108000   |
| Leistungsbezeichnung I        |  |
| Leistungsbezeichnung II       | Sachverständige; Öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer |
| Typisierung                   | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug   |
| Quellredaktion                | Bayern   |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus  |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus  |
| Begriffe im Kontext           | Experte, Gutachter, Sachverständiger   |
| Leistungstyp                  |  |
| Leistungsgruppierung          |  |
| Verrichtungskennung           |  |
| SDG-Informationsbereich       |  |
| Lagen Portalverbund           |  |
| Einheitlicher Ansprechpartner |  |

| Modul                      | Sachverhalt   |
|----------------------------|---|
| Fachlich freigegeben am    | 21.03.2025  |
| Fachlich freigegeben durch | Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie   |
| Handlungsgrundlage         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachverständigenordnung der regional zuständigen Industrie- und Handelskammer</li> <li>• Richtlinien zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammern</li> <li>• Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer</li> <li>• fachliche Bestellungs Voraussetzungen für die einzelnen Sachgebiete</li> </ul> <p><a href="http://bundesrecht.juris.de/gewo/BJNR002450869.html#BJNR002450869BJNG000602301">http://bundesrecht.juris.de/gewo/BJNR002450869.html#BJNR002450869BJNG000602301</a><br/> <a href="http://bundesrecht.juris.de/gewo/BJNR002450869.html#BJNR002450869BJNG000602301">http://bundesrecht.juris.de/gewo/BJNR002450869.html#BJNR002450869BJNG000602301</a></p>   |
| Teaser                     | Die öffentliche Bestellung und Vereidigung kann in einem Verwaltungsverfahren bei den Industrie- und Handelskammern erlangt werden.   |
| Volltext                   | <p>Die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist die in Deutschland vorgesehene, öffentlich-rechtliche und gesetzlich geschützte Auszeichnung für besonders qualifizierte und vertrauenswürdige Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft. Sie kann durch Nachweis der Voraussetzungen nach § 36 Gewerbeordnung in einem Verwaltungsverfahren bei den Industrie- und Handelskammern erlangt werden.</p> <p>Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.</p> <p>Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.</p> <p>Die Rechte und Pflichten von öffentlich bestellten Sachverständigen sind vor allem in den</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Sachverständigenordnungen der Industrie- und Handelskammern (IHK) geregelt.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erkennt man an der gesetzlich geschützten Bezeichnung "öffentlich bestellt und vereidigt". Die Industrie- und Handelskammern verleihen den Sachverständigen einen Rundstempel und stellen einen Sachverständigenausweis aus.

## Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes IHK-Formblatt
- ausführlicher tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild der Angaben zur Person, der Schul- und Berufsausbildung, sowie eine genaue Darstellung der beruflichen Tätigkeit enthält
- Nachweise für alle antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome, Urkunden insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen (Nachweis durch Vorlage einer beglaubigten Kopie oder durch gleichzeitige Vorlage der Originale)
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nicht älter als drei Monate
- Kostenübernahmeerklärung
- Referenzliste mit Angabe von Personen die Auskunft über die persönliche Eignung und die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ geben können; bitte geben Sie auch Funktion, Adresse und Telefonnummer an
- Zustimmungserklärung bei Dienst- oder Arbeitsverhältnis
- mindestens drei selbständig erstattete Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet; ggf. weitere Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge usw, aus denen sich die nachzuweisende „besondere Sachkunde“ und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt. Wenn die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen weitere Vorgaben vorsehen, sind diese zu beachten.

## Voraussetzungen

Nach § 36 Gewerbeordnung können Sie als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn

- ein Bedarf an Sachverständigenleistungen für das

## Modul

## Sachverhalt

beantragte Sachgebiet besteht,

- keine Bedenken gegen Ihre Eignung bestehen,
- Sie eine Niederlassung in Deutschland haben,
- Sie überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweisen,
- Sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügen,
- Sie in geordneten, wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- Sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bieten.

Ausländische Ausbildungs-, Befähigungs- und andere Qualifikationsnachweise werden im Verwaltungsverfahren berücksichtigt. Sie sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Außerdem können Sachverständige mit Qualifikationen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum öffentlich bestellt werden, wenn der Sachverständige dort für ein bestimmtes Sachgebiet bereits seine Sachkunde nachgewiesen hat, die im Wesentlichen vergleichbar ist, oder er in zwei der letzten zehn Jahre in Vollzeit als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Sachverständige im Wesentlichen über die besondere Sachkunde verfügt.

## Kosten

Die Gebühr für die öffentliche Bestellung durch die IHK beträgt zwischen 350 und 3.480 Euro und wird mit Antragstellung erhoben.

Die durch die Überprüfung des Antrags, insbesondere durch Einschaltung der Fachausschüsse und sonstigen Prüfer, anfallenden Auslagen sind zusätzlich vom Antragsteller zu erstatten. Es ist regelmäßig mit Kosten in Höhe von 1.000 bis 3.000 Euro, je nach beantragtem Sachgebiet, zu rechnen.

| <b>Modul</b>                        | <b>Sachverhalt</b>   |
|-------------------------------------|--|
|                                     | Die IHK wird in der Regel einen angemessenen Kostenvorschuss anfordern.  |
| <b>Verfahrensablauf</b>             |  |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            |  |
| <b>Frist</b>                        | Antragsfristen sind keine zu beachten.   |
| <b>weiterführende Informationen</b> | <a href="https://svv.ihk.de/">https://svv.ihk.de/</a><br><a href="https://svv.ihk.de/">https://svv.ihk.de/</a><br><a href="https://ifsforum.de/publikationen/bestellungsvoraussetzungen">https://ifsforum.de/publikationen/bestellungsvoraussetzungen</a><br><a href="https://ifsforum.de/publikationen/bestellungsvoraussetzungen">https://ifsforum.de/publikationen/bestellungsvoraussetzungen</a> |
| <b>Hinweise</b>                     |  |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 | (fakultatives) Widerspruchsverfahren   |
| <b>Kurztext</b>                     |  |
| <b>Ansprechpunkt</b>                |  |
| <b>Zuständige Stelle</b>            |  |
| <b>Formulare</b>                    |  |
| <b>Ursprungsportal</b>              | BayernPortal, BayernPortal   |